



22. März 2000

Gemeinderat
8887 Mels

VII 38 Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Überbauungsplan Rietbrühl, Änderung der besonderen Vorschriften

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Art. 4 Abs. 2 besV ist - wie anlässlich der Besprechung vom 17. Februar 2000 dargelegt - redaktionell wie folgt zu bereinigen:

„ In der Sammelgarage total maximal 290 Parkplätze zu realisieren.“

Zudem muss Art. 4 Abs. 4 zweiter Satz besV (eingefügt bzw. geändert durch die früheren Genehmigungen, beinhaltend maximale Parkplatzzahlen von 270, 320 bzw. 470 Parkplätzen) ersatzlos gestrichen werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VPR), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung
AFU